

Posener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Sonnabend, 31. Oktober
(Erscheint täglich drei Mal.)

Preis 2 Sgr. die Feilgehaltene Seite zwei Bogen
Motto: Reclamum verbum est quod non habet
speciem suam nisi in re. (Nicht ohne Sache hat
das Wort seinen Namen.)
Nachdruck ist gesetzlich verboten.

1874.

Announcements
Anzeigen
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, etc.
Karlshof No. 14
in Gießen
bei Herrn Ch. Spindler,
Markt u. Friedberger-Str. No. 4
bei Herrn J. Strauß,
in Frankfurt a. M.
G. J. Jander & Co.

Nr. 763.

Abonnements auf die Posener Zeitung pro Monat Novbr. und Dezbr. werden bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., sowie von sämtlichen Distributoren und der unterzeichneten Expedition zum Betrage von 1 Thlr. entgegengenommen, worauf wir hierdurch e. gebenst aufmerksam machen. Expedition der Posener Zeitung.

Die Thronrede.

mit welcher der Reichstag eröffnet worden ist, zählt die Gegenstände, welche denselben während der gegenwärtigen Session aus Anlaß von Regierungsvorlagen beschäftigen werden, in fast erschöpfender Vollständigkeit auf. Den großen Justizgesetzen wird dabei eine bevorzugte Stelle eingeräumt, wie sich dieses Angesichts ihrer Wichtigkeit gebührt. Mit Befriedigung wird man gewiß die Versicherung hören, daß nach der Ueberzeugung des Kaisers, den letzten Schritt zur Herstellung der Einheit des bürgerlichen Rechts in nicht allzu ferner Zukunft thun zu können, uns beschieden sein wird. Die folgenden Abschnitte sind dem Militärwesen gewidmet; darauf folgt an dritter Stelle das Bankgesetz, worauf die übrigen Verordnungsgegenstände kurz erwähnt werden. Den oberrheinischen Landesleuten wird gewiß auch der Reichstag das Interesse bekunden, welches die gesammte Nation den Verhältnissen dieser uralten deutschen Gebiete — Elsaß und Lothringen — nämlich, widmet. Diese starke Betonung des Deutschthums des „Reichslandes“ in der Thronrede wird weithin eine vernehmliche Mahnung sein. Eine Ergänzung findet diese Mahnung in den beiden letzten Absätzen der Thronrede, welche einmal versichern, daß unsere Beziehungen zu allen fremden Regierungen friedlich und wohlwollend sind und daß die bewährte Freundschaft des Kaisers mit den Herrschern mächtiger Reiche die Dauer des Friedens verbürge; dann aber der ungeduldeten Verdächtigungen der Reichspolitik gegen er, denen gegenüber zu stehen, die Macht des Reiches gestalte. Er, was Uebelwollen oder die Parteilichkeit, denen sie entgegen, habe man — im Besitze solcher Macht — erst dann Stellung zu nehmen, wenn dieselben zu Thaten übergehen sollten, dann würde für die Rechte und die Ehre des Reichs, wie jederzeit die gesammte Nation und ihre Fürsten mit dem Kaiser eintreten. Der fast fürmische Beifall, mit welchem der um den Kaiser versammelte Reichstag diese Schlussworte der Thronrede bekräftigte, wird von dem Uebelwollen und der Parteilichkeit in In- und Ausland wohl zu beherzigen sein. Die, welche sich getroffen fühlen, werden freilich nicht unterlassen, auch an diesen Worten ihre Verleumdungsfucht zu verkehren. Jeder unbefangene Urtheilende aber wird erkennen, daß in ihnen lediglich die Lage des Mannes gezeichnet ist, der im Bewußtsein seines guten Rechts im Finstern schleichende Feindseligkeit verachtet und im Gefühl seiner Stärke thätige Angriffe getroßt abwartet. Freilich ist nicht zu verkennen, daß der Bassus offenbar die ferne Möglichkeit einer im Geiste des Ultramontanismus gegen Deutschland gerichteten Koalition im Auge hat. Aber gerade weil Deutschland einer derartigen Eventualität im Vertrauen auf seine Einheit und seine Macht so ruhig entgegenzugehen im Stande ist, gerade darum darf der Friede auf lange Dauer als gesichert betrachtet werden.

Das Bankgesetz im Reichstage.

BAC. Berlin, den 29. Oktober.

Unter den Gegenständen, mit welchem sich der Reichstag während seiner gegenwärtigen Session zu beschäftigen haben wird, nimmt das Bankgesetz einen hervorragenden Platz ein. Es sind jetzt die Beschlüsse bekannt, welche die Ausschüsse des Bundesraths gefaßt haben und die Zusammenstellung derselben in Form eines vollständigen Gesetzentwurfes liegt jetzt an Stelle des ursprünglichen, vom Reichskanzleramt eingebrachten Entwurfes dem Bundesrathe selbst zur definitiven Beschlußfassung vor, um demnachst — Änderungen sind wohl kaum zu erwarten — dem Reichstage als Vorlage der Regierung übergeben zu werden. Im Allgemeinen ist die in dem Entwurfe des Reichskanzleramtes gegebene Grundlage nicht erheblich verändert worden. Von Wichtigkeit ist die Ausdehnung, welche das Gesetz auf Baiern gefunden hat; indessen hat die bairische Regierung nur wegen des Zugeständnisses darin gewilligt, daß der Betrag der ungedeckten Noten, welche innerhalb Baierns ausgegeben werden, und dem Steuernsatz von nur 1 Prozent unterliegen sollen, im Gesetze (§ 15) selber festgesetzt wird — und zwar auf 40 Millionen Mark — und nicht erst der Beschlußfassung des Bundesraths überlassen bleibt. Außerdem ist der bairischen Regierung durch einen Zusatz zu § 24 das weitere Zugeständnis gemacht worden, daß sie berechtigt ist, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Baiern bestehende Notenbank (die Bairische Hypothek- und Wechselbank zu München) zu erweitern oder die Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern diese Bank sich den einschränkenden Bestimmungen der §§ 19 und 20 unterwirft. Diese besondere Begünstigung ist der bairischen Regierung lockend genug erschienen, um ihren früheren Widerspruch gegen die Ausdehnung des Bankgesetzes auf Baiern fallen zu lassen und die Ausnahmestellung außerhalb des Gesetzes, die denn doch auch mit mannigfachen

Nachteilen verbunden war, mit einer ausnahmsweisen Stellung innerhalb des Gesetzes, deren Vortheile handgreiflich sind, zu vertauschen.

Wie nach den entschiedenen Erklärungen der „unterrichteten“ Blätter und Correspondenzen nicht anders zu erwarten stand, hat der Gedanke einer Reichsbank, trotzdem sich für denselben so ziemlich alle Kreise ausgesprochen haben, die an der Bankangelegenheit zunächst interessiert sind, vor den Augen des Bundesraths keine Gnade gefunden, obgleich es demselben innerhalb der Ausschüsse nicht an Vertretern gefehlt hat. Wir meinen, die Ueberzeugung, daß sachliche Gründe der Errichtung einer Reichsbank nicht entgegenstehen, ist so allgemein verbreitet, daß sie auch im Reichstage sich Ausdruck verschaffen wird, und daß die Vertreter dieser Ueberzeugung sich nicht mit allgemeinen Bemerkungen werden abfinden lassen. Dazu ist das Bankwesen denn doch ein zu wichtiger Zweig des wirtschaftlichen Lebens der Nation, als daß eine Einrichtung, welche ziemlich allgemein als eins der zweckmäßigsten Mittel zur Förderung des Bankwesens erachtet wird, durch den Ausspruch eines Non possumus vom Tische des Bundesraths her der Diskussion entzogen zu werden vermöchte. Wir glauben, die Stimmung innerhalb des Reichstages hinreichend genug zu kennen, um heute schon uns dahin aussprechen zu können, daß die Verhandlungen über dieses Gesetz einen bedeutenden Umfang annehmen werden und daß selbst die Erklärung der Regierungen, daß „die Reichsbank unannehmbar“ sei, die Vertreter dieses durchaus zweckmäßigen Gedankens nicht dazu bewegen wird, von dem Versuche abzusehen, denselben im Bankgesetze Geltung zu verschaffen. Wir machen in dieser Beziehung nochmals auf die bereits von uns mit warmen Empfehlungen angezeigte Schrift des Reichstagsabgeordneten Ludwig Bamberger aufmerksam, deren Vorrede mit den Worten schließt: „Ein Bankgesetz zu machen ohne Einsetzung der deutschen Reichsbank — nun wohl! Erklärungen giebt es ja für Alles, aber volle Rechtfertigung für eine solche Unterlassung schwerlich! Es ist schon schlimm, wenn man politischen Rücksichten zu Liebe zu den wirtschaftlichen Zielen über Umwege gelangen muß; aber zugleich mit schlechter Wirtschaft schlechte Politik zu machen, ist unabweislich.“ — Mit Entschiedenheit weisen wir die Unterstellung zurück, daß diejenigen, welche für die Errichtung einer deutschen Reichsbank eintreten, weniger Werth darauf legen, daß ein Reichsbankgesetz einschließlich der Reichsbank zu Stande kommt, als daß durch die Aufnahme der Reichsbank in das Reichsbankgesetz das Letztere für die Regierungen unannehmbar gemacht und dadurch die von denselben angestrebte, den Privatnotenbanken so unangenehme Einschränkung des Notenumlaufs hintertrieben werde. Sollten derartige unwahre Anschuldigungen etwa im Reichstage laut werden, so wird die gebührende Antwort nicht ausbleiben; so lange sie bloß in etlichen Zeitungen ein Unterkommen finden, sind ihre Urheber sicher, von Seiten derjenigen Abgeordneten, welche im Reichstage für die Reichsbanken eintreten werden, nur mit Verachtung bestraft zu werden. Wenn man die Reiben derjenigen durchmustert, welche bisher sich öffentlich für die Reichsbank erklärt haben, so wird man darunter wohl nur wenige finden, denen man mit einigem Fug nachsagen könnte, daß sie dies gethan haben, um im Interesse der Privatbanken das Zustandekommen eines Reichsbankgesetzes zu hintertreiben. Die Einschränkung des ungedeckten Notenumlaufs läßt sich mit einer Reichsbank ebenso gut erreichen, wie ohne dieselbe.

Wenn schließlich gegen die Reichsbank eingewendet wird, daß der betr. Gedanke noch nicht hinlänglich reif und daß die Vertreter desselben noch nicht einmal darüber einig wären, ob das Stammkapital der Reichsbank lediglich aus Privatmitteln oder aber unter Einschließung von Reichsmitteln aufzubringen sei, so genügt zur Abfertigung dieser Einwendung die einfache Bemerkung, daß sich bisher eben nur Private und Versammlungen ohne gesetzgeberische Befugnisse über diesen Gedanken ausgesprochen haben, daß dagegen, sobald derselbe im Reichstage seine Vertretung findet, die Zeit gekommen sein wird, mit positiven Vorschlägen aufzutreten, um ihn praktisch ins Leben zu führen. Gesetze zu machen ist Aufgabe der verfassungsmäßig dazu berufenen Körper, und ebenso wenig, wie der Gedanke einer Reichsbank zur Verwirklichung gelangen kann, wenn ihm der Bundesrath seine Zustimmung nicht erteilt, kann ein Bankgesetz ohne die Reichsbank zu Stande kommen, wenn ihm die Mehrheit des Reichstages die Zustimmung versagt.

Die „Prov.-Korresp.“ giebt einen interessanten Ueberblick über die Aufgaben, welche der preussische Landtag noch zu lösen hat, um die Reform der preussischen Verwaltung vollständig durchzuführen. Aus den bisher schon ins Leben getretenen Organisationsgesetzen ergibt sich das Bedürfnis folgender weiterer Gesetzgebungsarbeiten:

Für die Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau wird zugleich mit einer neuen Kreisordnung eine neue Landgemeinde- und Städte-Ordnung zu erlassen sein, da in jenen Provinzen zur Zeit nicht weniger als 11 verschiedene Gemeindeverfassungsgesetze gelten, auf welchen sich eine einheitliche Kreisverfassung nicht aufbauen lassen würde.

Für die Provinz Posen ist im Anschlusse an den aus dem Abgeordnetenhaus hervorgegangenen Gesetzentwurf der Entwurf der neuen Kreisordnung aufgestellt worden, welcher den Behörden der Provinz zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist.

Der dem Landtage bereits in der vorigen Session vorgelegte Entwurf einer Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist auf die Provinzen Posen, Westfalen und Rheinland ausgedehnt worden. Auch werden nach dem Vorbilde dieses Entwurfs neue Bezirks-Kommunalordnungen für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Rassel entworfen werden.

Ein besonderer Gesetzentwurf betrifft die Verfassung und Verwaltung der neu zu bildenden Provinz Berlin.

Es ist ferner der Entwurf eines Gesetzes wegen der Dotation der Provinzialverbände vorbereitet, sowie der schon früher ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Verwaltungsgerichten und eines obersten Gerichtshofes für Streitige Verwaltungsachen, mit Rücksicht auf die anderen organischen Gesetze einer vollständigen Umarbeitung unterworfen worden.

Die Staatsregierung hofft alle diese Gesetzesvorlagen bis zum Beginn der nächsten Session des Landtages fertig zu stellen. Gelinnet es, über dieselben eine Verständigung mit den beiden Häusern des Landtages zu erzielen, so würden für die späteren Sessionen nur noch die Entwürfe zu Kreis- und Provinzial-Ordnungen für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, sowie neuer Gemeinde-Verfassungsgesetze für die hiesigen Provinzen auszuarbeiten sein.

Was die Hohenzollernschen Lande anbetrifft, so ist für dieselben nach dem Vorbilde der neuen Kreisordnung bereits im vorigen Jahre eine Amts- und Landesordnung erlassen. An dieselbe wird sich der Erlaß einer neuen Gemeinde-Ordnung, welche gleichfalls als ein dringendes Bedürfnis anerkennen ist, anschließen haben.

Von allen diesen Gesetzen, welche zur Ordnung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen theils bereits erlassen sind, theils erlassen werden sollen, wird der Organismus der für die allgemeine Landesverwaltung bestehenden Staatsbehörden nahe berührt. Insbesondere sind es die Bezirksregierungen, deren Stellung und Befugnisse durch dieselben eine wesentliche Abänderung theils bereits erfahren haben, theils in noch weiterem Umfange erfahren werden. Es bedarf daher die Frage einer eingehenden Erörterung, ob die Regierungen in ihrer bisherigen kollegialen Verfassung noch fernerhin beizubehalten oder in welcher Weise dieselben zu reorganisiren sein werden. Die Entscheidung dieser Frage kann nicht bis dahin ausgesetzt werden, wo die Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen zum Abschlusse gelangt sein wird; vielmehr erscheint es nothwendig, sich zunächst über die Grundzüge eines Reorganisationsplans schon jetzt, im Zusammenhange mit den Erwägungen für die weiteren Reformgesetze, zu verständigen.

Bei den bisherigen Verhandlungen des Landtages ist wiederholt der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß dem Landtage ein vollständiger Plan für die Reform der gesammten inneren Landesverwaltung so bald als möglich vorgelegt werden möchte und es sind deshalb die Grundzüge eines Reorganisationsplans für die allgemeine Landesverwaltung aufgestellt worden, welche zur Zeit der Beschlußnahme des Staats-Ministeriums unterliegen.

Deutschland.

Berlin, 30. Oktober.

— Wie bereits kurz gemeldet, hat das Obertribunal das unterinstanzliche Erkenntnis, welches die Freilassung des Bischofs von Trier anordnete, kassirt und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Unterinstanz zurückgewiesen. Ueber die Verhandlung wird folgendes Nähere gemeldet:

Der Bischof ist bekanntlich wegen Vergehen gegen die Majestätsbeleidigung d. J. zu 3600 Thlr. event. 2 Jahre Gefängnis, am 15. Dezember wieder zu 6400 Thlr. event. 2 Jahre Gefängnis und am 22. Dezember abermals zu 400 Thlr. event. vier Monaten Gefängnis verurtheilt, in den beiden letzten Erkenntnissen ist aber Betreffs der substituirten Gefängnisstrafe ausgesprochen worden, daß im Ganzen nicht mehr als 2 Jahre Gefängnis eventuell zu verbüßen sind. Dieser Theil des Urtheils stützt sich auf den zweiten Absatz des § 29 und § 78 des Straf-Gesetzbuches, wonach bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen die an die Stelle derselben tretende Freiheitsstrafe im Höchstbetrage zwei Jahre beträgt. Da die verfügte Mobilien-Erektion nur ein Ereigniß von 2033 Thlr. hatte, so wurde der verurtheilte Bischof am 6. März d. J. zur Verbüßung der nun erkannten Gefängnisstrafe in Haft genommen. Am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober wurde das dem Bischof zuzehende Gehalt in Höhe von ca. 6000 Thlr. erzuführt, und waren dadurch auf die im Ganzen 10,400 Thaler betragende Geldstrafe 8030 Thaler getilgt, so daß noch ein Rest von ca. 2370 Thlr. verblieb, welchem gegenüber der im Gefängnis befindliche Bischof 209 Tage verbüßt hatte. Es entstand nun die Frage, um welchen Betrag die Strafschuld durch den bereits verbüßten Theil der substituirten Gefängnisstrafe gemindert sei. Um dieselbe zur Entscheidung zu bringen, hatte der Oberprokurator zu Trier den Bischof vor das Justizpolizeigericht laden lassen und beantragt, daß die bereits angeordnete und theilweise verbüßte Gefängnisstrafe zusammen 2 Jahre zu wahren habe. Begründet wurde der Antrag durch den § 29 St.-G.-B. wonach bei Umwandlung der Geldstrafe der Betrag von 1 bis 5 Thlr. einer entzägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. Sowohl die Justizpolizei als die Justizappellkammer des Landgerichts zu Düsseldorf versäßen bekanntlich die Freilassung des Bischofs, welche indeß wegen des vom Oberprokurator sofort eingelegten Rekurses nicht ausgeführt worden ist. Die Instanzgerichte nahmen unter der sorgfältigsten und schärfsten Begründung an, daß auf die für alle drei Strafen substituirten 2 Jahre Gefängnis für den Tag nicht bloß 5 Thlr., sondern 14 Thlr. 7½ Sgr. angenommen werden müssen, weil der § 29 Absatz 1 hinsichtlich des Verhältnisses von 1 bis 5 Thlr. gleich einem Tag Gefängnis ohne alle Einschränkung modifizirt ist. Der im Termin persönlich anwesende Generalstaats-Anwalt Weber schloß sich den Ausführungen des Rekurses an und beantragte Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und Zurückverweisung in die zweite Instanz, Beibehaltung anderweitiger Berechnung des auf die substituirte Gefängnisstrafe anzurechnenden Geldbetrages. Der Verteidiger des verurtheilten Bischofs, Justizrath Dr. Wedde, führte dagegen an, daß man den § 29 nur in Verbindung mit § 78 des Strafgesetzbuches anwenden dürfe, woraus sich ergebe, daß die Gesamtaeldstrafe von 10,400 Thlr. auf die höchste Gefängnisstrafe von zwei Jahren repartirt werden müsse. Er beantragte daher Verwerfung des Rekurses. Der höchste Gerichtshof, unter dem Vorsitz des Obertribunals-Vizepräsidenten Grimm, erkannte nach ½stündiger Beratung, dem Antrage des Generalstaatsanwalts gemäß, auf Anhebung des angefochtenen Erkenntnisses und Verweisung an die Justizappellkammer des Landgerichts zu Trier mit der Anweisung, bei der Berechnung den in § 29 l. c. vorgesehene Satz zur Anwendung zu bringen.

[Die Gehälter der Postsekretäre.] Nach dem Nachtragsetat der Postverwaltung für 1874 war für die Postsekretäre in Berlin an Gehalt 600 bis 1000 Thlr. (Durchschnitt 800 Thlr.) ausgeworfen. Gleichwohl sind in dem Kassenetat für die Oberpostkasse in Berlin mit Ausnahme der in den höchsten Gehaltsstufen stehenden Beamten, sämtlichen Postsekretären nicht die hiernach zuständigen vollen Ge-

einer Note vom 10. (22.) September c. drückt der österreich-ungarische Botschafter in St. Petersburg im Auftrage seiner Regierung unserer Regierung die aufrichtigste Erkenntlichkeit für die Bereitwilligkeit und Umsicht aus, mit der zu verschiedenen Zeiten die erforderlichen Maßregeln ergriffen wurden, um den Erfolg der österreichischen Polar-Expedition zu fördern und in der Folge — um die Spuren der bereits verloren gegebenen Seefahrer zu entdecken, die sich an derselben betheiligten. Gleichzeitig spricht der Botschafter Baron Langenau die Bitte aus, den aufrichtigen Dank der österreich-ungarischen Regierung insbesondere allen denjenigen russischen Unterthanen auszudrücken, die bei der Rettung der erwähnten Expedition mitgewirkt haben. — Welche Dimensionen die altkatholische Bewegung in Rußland anzunehmen beginnt und wie sehr die von dem unter Döllinger's Legation gehaltenen Altkatholiken-Kongress angestrebten Tendenzen und Unzufriedenheiten allmählich festen Boden zu gewinnen anfangen, beweist die von uns bereits gemeldete Nachricht, daß daselbst am 15. d. einer der Hauptverfechter der altkatholischen Sache eingetroffen sei. Es ist dies jener auch in weiteren Kreisen wohlbekannte Erzbischof von Pidda in partibus infidelium, Dominik Panelli, welcher bekanntlich an der Spitze der altkatholischen Bewegung in Italien steht. Ueber das Ziel seiner Reise nach Rußland haben die abenteuerlichsten Gerüchte circulirt, während es doch kein Geheimniß ist, daß der, wie gesagt, für die Interessen des Altkatholizismus ungemein begeisterte Kirchenfürst sich lediglich zu dem Zwecke nach Petersburg begeben habe, um eine Annäherung des Altkatholizismus an die griechisch-orthodoxe Kirche anzubahnen. Daß die zwischen beiden Kulturen bestehenden Unterschiede nicht so divergierender Natur sind, daß eine schließliche Vereinigung beider Konfessionen absolut undenkbar wäre, wurde schon seinerzeit bei Gelegenheit des Altkatholiken-Kongresses von kompetenter Seite hervorgehoben; es steht daher zu erwarten, daß, wofern nicht andere Hindernisse sich in den Weg legen, die Bemühungen Panelli's von Erfolg begleitet sein werden.

Türkei und Donaufürstenthümer.

Aus Montenegro, 24. Oktober. Die große Frage unserer Zeit über das Verhältnis des Staates und der Schule zur Kirche hat auch bereits hier ihre Schatten geworfen. Der griechisch-orthodoxe Klerus sucht nicht weniger eifrig als der römische den Einfluß auf die Schule und dadurch auf die künftige Generation in den Händen zu behalten und den wollen ihm die Lehrer entwinden. In der diesjährigen Versammlung der Skupschina der Volksschullehrer, die kürzlich in Cetinje unter dem Vorsitz des Fürsten Nikolaus stattfand, ward eine gründliche Purifizierung des Lehrstoffes in den einzelnen Gegenständen vorgenommen und wurden Änderungen in der jedem derselben zugeheilten Zeit getroffen. Am meisten eingeschränkt wurde dabei der Religionsunterricht, da man gefürchtet hat, daß auf diesen Gegenstand viel zu viel Zeit zum Nachtheil vieler nützlicher Dinge verwendet werde. Aus demselben Grunde wurde weiter der für die oberste Klasse der montenegrinischen Volksschulen vorgeschriebene Pfalter nebst den Andachtsübungen ganz abgelehnt und die hierauf verwendete Zeit für die Naturwissenschaften eingeräumt. Gegen diesen Beschluß machte sich in der Versammlung einige Opposition geltend, der gegenüber jedoch mit Erfolg das Argument ins Feld geführt wurde, daß die Aufklärung, welche die Naturwissenschaften im Lande verbreiten werden, die dem schädlichen Aberglauben unter dem Volke ein Ende machen könnte. Diesen Ausführungen plädierte auch der Fürst bei, worauf die betreffende Bestimmung zum Beschluß erhoben wurde.

Tagesübersicht.

Bosen, 30. Oktober.

Die Entlassung des Grafen Arnim aus der Haft ist durch die inzwischen erfolgte Eröffnung des Reichstags und des Prozesses Rulmanns aus dem Vordergrund des öffentlichen Interesses zurückgetreten. Auch der „Staatsanz.“ giebt als Grund der Entlassung das Gutachten der Ärzte über den Gesundheitszustand des Grafen an. Von einem Abschluß der Voruntersuchung geschieht gar keine Erwähnung. Demgemäß wird auch in dem offiziellen Blatte die Entlassung als eine bloß „vorläufige“ bezeichnet und es ist an dieselbe allerdings die Bedingung geknüpft, daß der Graf Deutschland nicht verlasse. Die verlangte Kaution von 100,000 Thlr. ist durch den Geschäftsführer des Grafen Dr. Vogelgang auf dem Stadtgericht zu Berlin deponirt worden. — Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt zur Arnim'schen Sache folgende Anklündigungen:

Die Wiener Zeitungen beschäftigen sich in Folge des Briefes, welchen der Sohn des Grafen Harry von Arnim an den Herausgeber der Times gerichtet hat, von Neuem mit der Frage, wer die Veröffentlichung der Arnim'schen Briefe im April d. J. veranlaßt habe. Da inzwischen die Vernehmung des Redakteurs der Wiener „Presse“ von dem berl. Stadtgericht beantragt worden sein soll, so scheint sich die Untersuchung auch auf diesen Punkt auszudehnen, und es wird abzuwarten sein, was die Untersuchung in dieser Beziehung ergeben wird. Vorläufig wird Niemand ernstlich daran zweifeln, daß die erste Veröffentlichung in dieser Sache aus dem Arnim'schen Lager kam. Denn Niemand wird glauben, daß die „Enthüllungen“ ohne ausdrückliches Einverständnis des Verfassers in die Zeitungen gelangen konnten. Wenn wir demnach in die Lage versetzt würden, jene vielbesprochenen, dem Grafen Arnim amtlich erteilten Instruktionen zur öffentlichen Kenntniz zu bringen, so wird man darin nur einen Akt der Vertuschung erblicken können, für den wir übrigens im Interesse der Wahrheit aufrichtig dankbar sind.

Ueber die erste Sitzung des Reichstags schreibt ein Parlamentskorrespondent unterm 29. d.:

„Also trotz der freien Fahrt auf allen deutschen Bahnhöfen doch kein beschlußfähiges Haus! War es nun die für die jetzige Jahreszeit ungewöhnlich schöne Witterung, welche einen großen Theil der Reichstoten noch in den heimathlichen Furen zurückhält, oder war es die Aussicht auf eine große Anzahl von anstrengenden und zum Theil vielleicht auch resultatlosen Arbeiten, die bei einigen Abgeordneten den Wunsch hervorgerufen haben mochte, den diätenlosen Aufenthalt in der Reichshauptstadt möglichst abzukürzen, war es endlich das sanguinische, in der menschlichen Natur begründete Vertrauen auf die Blüthlichkeit der Kollegen, welches jeden einzelnen der Herren, die heute durch ihre Abwesenheit glänzen, zu dem Glauben verleitet, daß man sich wohl auf die Anderen verlassen könnte und es auf die eigene werthe Person daher nicht anläme — kurz, die Thatsache steht fest, daß beim Namensaufrufe nur 170 Abgeordnete antworteten, während deren 199 erst zur Beschlußfähigkeit hinarbeitend sind. Die Chancen für ein beschlußfähiges Haus waren zwar in den Vormittagsstunden des heutigen Tages um ein Erhebliches gestiegen, denn die Zahl der beim Bureau angemeldeten Abgeordneten hatte sich inzwischen von 50 auf die immerhin respectable Ziffer von 170 vermehrt, ein Umstand, der zu der Annahme berechtigt, daß bereits bei der nächsten Sitzung, welche Sonnabend Vormittag um 11 Uhr stattfinden soll, die Beschlußfähigkeit erreicht sein wird. Von den einzelnen Fraktionen des Hauses zeigte heute besonders das Zentrum starke Lücken, selbst viele seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder waren nicht erschienen. Die Eska-

Lothringer sowie die Sozialdemokraten waren gar nicht vertreten, wogegen die Mitglieder der liberalen Parteien in immerhin erfreulicher Stärke anwesend waren.“

Gleichzeitig mit dem deutschen ist auch der ungarische Reichstag zusammengetreten. Das vom Finanzminister Ohyczy gegebene Exposé entwirft kein erfreuliches Bild von Ungarns Finanzlage. Wenn das Budget nach einer so guten Ernte, wie es diesjährige ist, trotz aller energischen Anstrengungen mit einem bedeutenden Defizit abschließt, so steht es um die Lage des Landes sehr traurig. Zur Deckung des Defizits hat der Finanzminister u. A. einen Gesetzentwurf auf Einführung eines 15 pCt.-Zuschlages zu allen Steuern für das Jahr 1875 eingebracht. Wenn schon die Steuern selbst oft nicht einkommen, so dürfte die Erhebung des Zuschlages noch größeren Schwierigkeiten begegnen.

Wie ein Berliner Korrespondent der „Wes.-Ztg.“ erfährt, hat die russische Regierung, indem sie die Beschlüsse des internationalen Kongresses in Brüssel nebst den Sitzungsprotokollen sämtlichen betheiligten Staaten zustellte, gleichzeitig das Ersuchen an dieselben gerichtet, die betreffenden Beschlüsse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über deren Annahme sich zu äußern. Bekanntlich hatten einige der hervorragendsten Delegirten nur den Auftrag, den Verhandlungen beizuwohnen, ohne für ihre Regierungen bindende Erklärungen abzugeben. Je nachdem die Rückantworten ausfallen, wird die russische Regierung sich fragen müssen, ob die Einberufung eines neuen Kongresses zum Abschluß eines internationalen Vertrages auf Grund der brüsseler Beschlüsse Aussicht auf Erfolg habe. In dies der Fall, so wird der neue Kongress nach Petersburg selbst berufen werden; an demselben würden jedoch dann voraussichtlich nicht besonders Delegirte der einzelnen Regierungen, sondern ihre ständigen diplomatischen Vertreter am russischen Hofe betheiliget. In Bezug auf die gestern von uns unter dem Ausdruck stärksten Zweifels erwähnte Mitteilung der „Agence Havas“, nach welcher in londoner diplomatischen Kreisen das Gerücht kursire, der Vertreter der englischen Regierung beim brüsseler Kongresse sei zu einer definitiven Unterzeichnung des Protokolls gar nicht ermächtigt gewesen, sondern habe seine Unterschrift nur auf Grund einer unvollständigen, oder unklaren Ordre vollzogen, meint heute auch die „Nordd. Allg. Z.“, daß diese Angabe die Zeichen ihrer Unwahrscheinlichkeit offen an der Stirn trage. Abgesehen davon, fährt das berliner offiziöse Organ fort, daß eine derartige Nachlässigkeit dem Foreign Office wohl nicht gut zugemuthet werden kann, ist nicht recht begreiflich, was Mr. Disraeli mit Instruktionen zu thun haben soll, deren Ertheilung sowohl Lord Derby zuseht, als auch, wie die kürzlich erfolgte Veröffentlichung darthut, in der That von ihm bewirkt worden ist. In den von der „London Gazette“ veröffentlichten Noten des britischen auswärtigen Amtes waren die Bedingungen klar mitgetheilt, unter denen General Horsford zur Unterzeichnung der Konferenzprotokolle ermächtigt war, und die Unterschrift desselben kann daher wohl weder auf einem Mißverständnis noch auf einer Vergeßlichkeit beruhen, ganz abgesehen davon, daß das Schlußprotokoll absichtlich eine Fassung erhalten hat, welche allen Bedenken des englischen Kabinet's Rücksicht trug und allen Regierungen bezüglich ihrer künftigen Entschlüsse vollkommen freie Hand ließ.

In der spanisch-republikanischen Armee hat nach einer Depesche unseres heutigen Mittagsblattes wieder einmal das Oberkommando gewechselt. Laferna hat seine Entlassung angenommen und wird vermuthlich durch Moriones ersetzt werden. Herrn Depressor ist zu Fuentarabia das Handwerk gelegt worden; das Kasino, in welchem er sein Wesen trieb, wurde auf Ordre des Gouverneurs von San Sebastian geschlossen. Auf Trun wird noch diese Woche ein Angriff, welchen Don Carlos selbst leiten wird, erwartet. Sonst herrscht Ruhe auf dem Kriegsschauplatz.

Die Aufregung aus Anlaß der vor einigen Tagen gemeldeten Exzesse an der türkisch-montenegrinischen Grenze hat sich kaum gelegt, und schon kommen neue Nachrichten, die eine Fortsetzung des Blu. vergießens melden. Am 20. d. fand nämlich, wie man der „N. Z.“ von der montenegrinischen Grenze meldet, abermals ein furchtbarer Zusammenstoß in Albanien, und zwar hart an der montenegrinischen Grenze, statt. Mehrere bis an die Zähne bewaffnete mohamedanische Albanesen aus Pogorica, denen sich mehrere vom flachen Lande zugesellten, zerstreuten sich in größeren Gruppen in den zum Theil von Serben bewohnten Dörfern und mordeten und plünderten nach Herzenslust, ohne von den Behörden daran gehindert worden zu sein. Wie viel Opfer dieser Wuth anheimgefallen sind, ist vorläufig noch unbekannt, konstatiert ist nur, daß acht sich zufällig dort aufhaltende Montenegriner niedergemacht wurden, sowie eine Anzahl Serben, die zwar osmanische Unterthanen waren, aber montenegrinische Kappen trugen und daher wohl als Montenegriner betrachtet wurden. Im Umkreise der Grenz-Blockhäuser ward eine Anzahl Häuser, welche Christen gehörten, niedergebrannt. Etwa 60 Christen, darunter viele Serben, flüchteten sich in die nahen Gebirge. — Was in Montenegro vorgeht, ist unbekannt. Man sagt: man nehme von der Grenze her eine große Bewegung in den Schwarzen Bergen wahr, aber allem Anschein nach herrscht dort unge störte Ruhe, wiewohl die Aufregung der Gemüther eine ungeheure sein muß. Welchen Verlauf diese Geschehnisse nehmen wird, läßt sich vorläufig noch gar nicht übersehen.

Lokales und Provinzielles.

Bosen, 30. Oktober.

— Bekanntlich wurden in polnischen Blättern vor einiger Zeit Stimmen laut, welche verlangten, die geistlichen Leiter der Kirchenverwaltung möchten bei dem päpstlichen Stuhle für die Geistlichen die Genehmigung nachsuchen, in finanziellen Angelegenheiten mit den königlichen Kommissarien zur Verwaltung des Kirchenvermögens in Verkehr treten zu dürfen. Dies scheint Anlaß zu dem Gerücht gegeben zu haben, daß diese Genehmigung nachgesucht und auch erteilt worden sei, denn der „Kuryer Poznański“ bringt heute eine offiziöse Meldung, in welcher das oben erwähnte Gerücht als völlig grundlos bezeichnet wird. Wie wir vernehmen, sind eine Anzahl Geistliche (vielleicht manche in Folge jenes Gerüchts) mit den königlichen Kommissarien bereits in Verkehr getreten. Andere wählten den Ausweg, anstatt direkt, durch Vermittelung von Rechtsanwälten mit den königlichen Verwaltern des Kirchenvermögens zu korrespondiren. Auch dieses Verfahren wird in dem Artikel des „Kuryer“ als nicht statthaft erklärt.

— Die Parochianen von Truno haben dem Landrath in Schroda ein Schreiben überhandt, worin sie auf das Feierlichste gegen die durch die Polizeibehörden verhängte Verhaftung ihres Gutsherrn

Grafen Joseph Mielzynski protestiren und eine Reihe von Gründen anführen, aus welchen dieselbe angeblich nicht hätte erfolgen dürfen. Wir erwähnen folgende: Graf Mielzynski ist Mitglied des Herrenhauses. Demnach ist seine persönliche Freiheit unverletzt (?) und durch die Konstitution gesichert; Graf M. ist einer der ersten Magnaten im Großherzogthum Posen und dazu der Besitzer einer Herrschaft von mehr als 4,000,000 Thaler Werth, demnach auf alle Fälle und überall verantwortlich. Die Parochianen sprechen zum Schluß die Hoffnung aus, daß die Behörden nach Erwägung der angeführten Gründe schleunigst ihren Herrn und Patron in Freiheit setzen werden.

— Die durch die neueren Ministerialerlasse angebahnte Germanisirung der Schulen in unserer Provinz fängt an, ihre Rückwirkung auch auf die häusliche Erziehung der polnischen Jugend zu äußern. In den wohlhabenderen polnischen Adelsfamilien, denen daran liegt, daß ihre Kinder möglichst früh die deutsche Sprache erlernen und dadurch eine genügende Vorbildung für die öffentlichen Schulen erhalten, wird es immer mehr Sitte, deutsche Hauslehrer, Gouvernanten, Bonnen und Kinderfrauen zur Erziehung und Beaufsichtigung der jüngeren Kinder zu engagiren. Andere polnische Adelsfamilien, die noch polnische Hauslehrer und Gouvernanten halten machen es diesen zur Bedingung, daß sie mit ihren Böglingen vorzugsweise deutsch sprechen. Das ultramontane Wochenblatt „Barta“, redigirt von dem hiesigen städtischen Realschullehrer Dr. Kyprecki, nimmt mit Entrüstung von diesem in aller Stille sich vollziehenden Umwälzung der Stimmung des polnischen Adels Akt und ergreift sich in folgenden vom Deutschenhaß eingegebenen Klagen:

Was für eine Aenderung ist heute mit uns geschehen? Wer hat uns das Gefühl unserer Würde und die Vorahnung der uns drohenden Gefahr geraubt? Wird keine Stimme in dieser so wichtigen Sache sich erheben? Will Gott uns den letzten Rest des Verstandes nehmen, um uns desto gründlicher zu strafen? Wo bleibt die Würde der unglücklichen Nation, wenn wir von den Todengräbern unseres Vaterlandes und unserer Kirche die Erzieherinnen unserer Töchter, der künftigen Gattinnen und Mütter der nächsten Generation nehmen? Hat denn unsere letzte Stunde schon geschlagen? Hat der höchste Grad des Wahnsinns uns befallen, daß wir betteln bei den Feinden, daß sie uns aller nationalen Tradition entäußern und die Weisen unserer Kinder und die süßen Erinnerungen der Kinderjahre so mit dem uns fremden Element durchflechten, daß die dem Polen widerliche deutsche Sprache keinen Abich mehr in ihm erweckt? Wer es fühlt, der spreche es aus, was für eine Schande und Erniedrigung das für uns ist! Wer wird die Sturmlocke ziehen, wer den Anruf erheben: Feuer! Feuer! u. s. w.“

— Zur Ausführung der Kirchengefesse. Der Bicar Kypicki in Samter, welcher bereits mehrfach wegen Uebertretung der Maigesetze bestraft worden, hat, wie uns geschrieben wird, gestern die Weisung erhalten, binnen drei Tagen die Provinz Posen zu verlassen.

— Im Volksgartenconcert wird nächste Montag ein österreichisches Damen-Streichquartett konzertiren. Dasselbe tritt gegenwärtig im Köpfer'schen Konzertgarten in Breslau auf und es sollen sich dort namentlich die Violoncellisten der einen dieser Künstlerinnen großer Beliebtheit erfreuen. Die Gesellschaft wird hier vier Konzerte geben, auf welche wir mit dem Bemerkten aufmerksam machen, daß die Programme zu denselben im Wesentlichen aus Kompositionen von Schubert, Bellini, Vogt, Proch, Berdy, Abt u. s. w. zusammengestellt sind.

— Auf der Märkisch-Posener Eisenbahn treten vom 1. Nov. d. J. Veränderungen im Fahrplan ein, durch welche die Zeit der Ankunft und des Abganges von Posen folgendermaßen modifizirt wird: Der erste Personenzug kommt, statt bisher 10 Uhr 9 Min., von da ab 10 Uhr 25 Min. Von mittags hierher der zweite Personenzug wie bisher 2 Uhr 12 Min. Nachmittags der dritte Personenzug 5 Uhr 58 Min., statt bisher 6 Uhr 58 Min. Der vierte Personenzug 10 Uhr 52 Min., statt bisher 10 Uhr 6 Min. Abends. Die Züge von hier gehen ab: 5 Uhr 3 Min., statt bisher 6 Uhr Morgens; der fünfte Personenzug wie bisher, 10 Uhr 39 Min. Vormittags; ebenso der dritte Personenzug: 3 Uhr 59 Min. Nachmittags; der gemischte Zug (nach Deutschen) 7 Uhr 54 Min., statt bisher 7 Uhr 44 Min. Abends.

— Der hiesige Vorstandsverein in Liquidation hat seine Geschäfte bereits soweit abgewickelt, daß man hofft, zum April nächsten Jahres die Verwaltung bedeutend vereinfachen und dadurch erheblich an Kosten sparen zu können. Diejenigen Mitglieder, welche bisher den auf sie entfallenen Betrag von 89 Thlr. noch nicht gezahlt hatten, sind von den Liquidatoren verhaftet und entweder contumacirt worden, oder wurden ihre Einwände für so nichtig erachtet, daß die Verurtheilung zur Zahlung erfolgte. Ein Theil der Verhafteten hat nummehr bereits entweder freiwillig gezahlt oder ist im Exekutivwege zur Zahlung angehalten worden.

— Verkäufe. Das Woffische Grundstück, Alten Markt 93, ist für 33,000 Thlr. an den Kaufmann Joachim Bendig verkauft worden. — Das Grundstück, St. Martin 73, bisher den Herren Bläsch und Klisjczynski gehörig, ist der Theilung halber zur Substantation gekommen, und von dem Topfermeister Klisjczynski für 10,200 Thlr. erstanden worden, wovon 6400 Thlr. auf den Antheil des Hrn. Bläsch gefallen sind. — Das eine der Ladengebäude am Rathhaus, bisher den Brühl'schen Erben gehörig, ist für 4000 Thlr. an den Kaufmann Wenthal, der dort einen Papierladen besitzt, verkauft worden. — Das auf der Dominikanerstraße gelegene D. S. Bartische Grundstück, Nr. 4, ist für den Preis von 41,000 Thlr. in Besitz der Firma Friedmann und Abort übergegangen.

— Diebstahl. Einem Seminaristen wurde Donnerstag früh zwischen 4-6 Uhr aus dem offenen Hausflur des Seminars ein hölzerner dunkelroth gefärbter Koffer, enthaltend eine weiße molle Decke, eine braune Steppdecke, zwei Kopfstücken und dunkelrothe Einsätze, 6 bis 7 Paar Socken und für 10 Thlr. Bücher, gezinkt, „Roslowski“, gestohlen. — Verhaftet wurde ein von der königl. Staatsanwaltschaft, resp. Polizeiverwaltung zu Schroda wegen Diebstahls, resp. Unterschlagung geachteter Glasergasse. — Verhaftet wurde ein Dienstmädchen, welches ihrem Dienstherrn, einem Restaurateur an der Magaystraße, und einem anderen Dienstmädchen diverse Kleidungsstücke gestohlen.

— Krotoschin, 28. Oktober. [Der Gymnasialdirektor Glawitsch] ist auf seinen Antrag wegen hohen Alters von der Ertheilung von Unterrichtsstunden dispensirt; dagegen verbleibt die Leitung der Anstalt ihm nach wie vor.

— Schrimm, 20. Oktbr. Vor der Kriminalabtheilung des hiesigen Kreisgerichts stand heut der Geistliche Baf, früher Bicar in Kions, unter der Anklage, unbefugt kirchliche Amtshandlungen vorgenommen zu haben. Der Angeklagte, welcher seit einigen Wochen aus der Provinz ausgewiesen ist und seinen vorläufigen Aufenthalt in Breslau genommen hat, war mit Erlaubniß des Oberpräsidenten persönlich vor Gericht erschienen und führte aus, daß er als Bicar in Kions berechtigt war, auch in der Kirchengemeinde von Wlosciejewski, welche der frühere Propst in Kions, den er (Baf) zu vertreten hatte, kommissarisch verwaltete, in Vertretung des Propstes Gottesdienst abzuhalten. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung. Die Verhandlung gegen den Dekan Kjezniewski in Jarocin, welcher über den Propst Kubejal in Kions die große Exkommunikation in der Kirche von Wlosciejewski ausgesprochen, sollte heut ebenfalls vorgenommen werden, doch ist der Termin vertagt worden. Wie verlautet, sind die Akten behufs kommissarischer Vernehmung eines inzwischen verjagten Zeugen versandt worden.

